

Pressemeldung

Bonn, 15. Februar 2012

Fragwürdige Abmahnungen wg. PKW-EnVKV Autohändler gründen Solidarfonds VERBAND SOZIALER WETTBEWERB in der Kritik

Seit Anfang Januar 2012 mahnt der in Berlin ansässige **Verband sozialer Wettbewerb** (VSW) Kfz-Händler ab, welche im Kfz-Internet neue Fahrzeuge anbieten, und dabei zwar über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen ihrer angebotenen Fahrzeuge informieren, jedoch nicht auf die Effizienzklasse hinweisen und diese in einem farbigen Label darstellen.

Die Kfz-Verbände, die Wettbewerbszentrale und die Kfz-Internetbörsen MOBILE.DE und AUTOSCOOUT.24 meinen, dies sei nicht nötig. Die Börsen stellen auch keine entsprechende automatische Funktion zur Verfügung.

Streitpunkt ist die Frage, ob Angebote in Internet-Plattformen, bei denen weder eine individuelle Konfiguration möglich ist, noch eine unmittelbare Möglichkeit zum Kauf besteht, als „VIRTUELLER VERKAUFSRAUM“ anzusehen sind.

Die PKW-EnVKW unterscheidet u.a. zwischen den Angabepflichten im Verkaufsraum einerseits und in Prospekten andererseits. Im Verkaufsraum sind die Angaben zur Effizienzklasse und die Abbildung des Umweltlabels erforderlich, in Prospekten hingegen i.d.R. nicht.

Der Begriff des „Verkaufsraum“ wird zudem ausgedehnt auf den „virtuellen Verkaufsraum“, also auch auf den Shop im Internet. Als „Prospekt“ bezeichnet man neben der Print-Version auch die elektronische Verbreitung der Werbung für neue Autos.

Streitpunkt ist nun also die Definition des „VIRTUELLEN VERKAUFSRAUMS“. Der **Verband sozialer Wettbewerb** (VSW) sieht Plattformen wie MOBILE.DE und AUTOSCOOUT.24 als virtuellen Verkaufsraum, die Kfz-Verbände, die Wettbewerbszentrale und die Plattformbetreiber zählen die Online-Fahrzeugangebote hingegen zu den Prospekten, da es sich hier lediglich um Anzeigen handelt und man die hier dargestellten Fahrzeuge nicht sofort erwerben kann. Auch seitens der für die Auslegung der PKW-EnVKW zuständigen Deutschen Energieagentur (DENA) finden sich keine Mitteilungen, welche die Rechtsauffassung des VSW unterstützt.

Der BvfK hat nach Bekanntwerden der ersten Abmahnungen des VSW die Art des Vorgehens kritisiert und in intensiven Verhandlungen versucht, den Verband auf die spezielle Problematik für die abgemahnten Händler hinzuweisen, welchen de facto eine wirksame Internetwerbung vorübergehend unmöglich gemacht wird, was wegen der teilweise großen Abhängigkeit von den Kfz-Internet-Plattformen zu existenzbedrohenden Situationen führen kann.

Der BvfK kritisiert nicht das Bedürfnis, die Auslegung der Verordnung klären zu lassen, sondern den Weg. Statt die Frage in einem Musterverfahren zu einer gerichtlichen Entscheidung zu bringen, wird eine Vielzahl von Abmahnungen verschickt - nach VSW-Angaben bisher an 15-20 Kfz-Händler. Diese abgemahnten Händler haben nun die Wahl, sich entweder der VSW-Forderung zu unterwerfen und damit nur noch mit erheblichen Einschränkungen oder erhöhtem

Aufwand ihre Fahrzeuge bewerben zu können, oder ein teures Gerichtsverfahren mit hohem 5-stelligem Kostenrisiko zu führen. Selbst auf diesem Weg verzichtet der VSW nicht auf das schärfste Wettbewerbsschwert: **Die Einstweilige Verfügung** - als ginge es darum, einen drohenden oder latent entstehenden Schaden abzuwenden.

Ein solcher Schaden durch die Nichtangabe von Label und Effizienzklasse ist jedoch nicht ersichtlich. Weder aus Autofahrer- oder Verbraucherkreisen, noch aus der Autohändlerschaft wurde Kritik am Fehlen der Angaben laut. Ebenso wenig leidet die Umwelt oder kann ein Dringlichkeitsbedürfnis erkannt werden. Der BVfK meint, dass es Wege zur Klärung solcher Fragen ohne flurschädigende Wirkung gibt und dies selbst dann, wenn es sich hier im Gegensatz zu vorliegendem Streitpunkt um ein gravierendes Problem mit dem dringlichen Bedürfnis nach Beseitigung handeln würde.

Ein weiterer Kritikpunkt des BVfK am Vorgehen des VSW ist die so genannte

„Aktivlegitimation“.

Diese ist weder aus juristischer Sicht erkennbar noch aus Sicht des Autohändlers nachvollziehbar. Aus rechtlicher Sicht darf ein Verband, der nicht in der Liste qualifizierter Einrichtungen gem. § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) eingetragen ist, nur dann abmahnen, wenn er gem. § 8 Abs. 3 Nr.2 UWG „eine erhebliche Zahl von Unternehmern, die Waren oder Dienstleistungen oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben...“ vertritt. Dem BVfK liegt eine Mitgliederliste des VSW aus dem Jahr 2008 vor, die lediglich vier Kfz-Unternehmen und **einen** Kfz-Händlerverband, den Bundesverband freier Kfz-Importeure (Bfi) ausweist. Der Bfi vertritt ca. 50 Kfz-Händler. Der Bfi erklärte auf Nachfragen, den VSW nicht zu diesen Abmahnungen veranlasst zu haben und hierüber vom VSW auch nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Stichproben bei den Angeboten der Händler, auf welche der VSW seine Abmahnlegitimation begründet, haben ergeben, dass diese Händler ebenfalls in der vom VSW kritisierten Form ohne Label und Angabe der Emissionsklasse im Internet werben. Offensichtlich wurden sie vom VSW nicht einmal darauf aufmerksam gemacht.

Wie wenig Rückhalt der VSW bei den Kfz-Händlern hat, von denen er ursprünglich behauptete, zum Handeln aufgefordert worden zu sein, wird in einem Schreiben des VSW an den BVfK vom 13. Februar 2012 deutlich, wo es u.a. heißt:

„Der Verband ist auch gehalten, diese Rechtsfrage gerichtlich klären zu lassen, weil ersichtlich kein PKW-Händler gewillt ist, hierwegen Ansprüche gegen Mitbewerber geltend zu machen.“

Der BVfK gibt zu bedenken, dass derzeit ca. 35.000 Kfz-Händler in Deutschland Fahrzeuge im Internet anbieten. Der BVfK stimmt mit dem VSW in einem Punkt überein: **Auch den Kfz-Verbänden ist kein PKW-Händler bekannt, der gewillt ist, von seinem Mitbewerber die strittigen Angaben zu fordern.**

Der BVfK hat all dies in mehreren Telefonaten und Schreiben versucht, dem VSW deutlich zu machen. Nachdem nun erste Einstweilige Verfügungen ihre negative Wirkung entfalten, wurde der BVfK von seinen Mitgliedern zu entschiedenem und konsequentem Vorgehen aufgefordert.

Es wurde ein **Solidarfonds** zur Unterstützung betroffener BVfK-Mitglieder gegründet und ein Juristenteam unter Führung von Rechtsanwalt *Dr. Volkmann* von der *Kanzlei Merleker und Mielke* aus Berlin gebildet. Der BVfK fordert vom VSW den Verzicht auf die Konsequenzen der Einstweiligen Verfügungen, bzw. deren Korrektur sowie ausschließliche Klärung in einem so genannten Hauptsacheverfahren. Die angegriffenen Kfz-Händler müssen bis zur endgültigen Entscheidung die Möglichkeit haben, wie gewohnt ihre Fahrzeuge im Internet anzubieten.